

2257 633

IV ZB466/65

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Gisela J [REDACTED] geb. G [REDACTED].
[REDACTED] E [REDACTED] and Street Apt. [REDACTED], B [REDACTED], [REDACTED]/USA.,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt und Notar [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen, M [REDACTED], A [REDACTED]platz [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 24. November 1965 beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 21. Oktober 1964 wird zugelassen.

G r u n d e :

Es ist zu entscheiden, ob ein Entschädigungsanspruch wegen eines verfolgungsbedingt entstandenen Leidens von einem bestimmten Zeitpunkt an wegfällt, wenn festgestellt wird, daß das Abklingen eines Leidens von diesem Zeitpunkt an durch einen anderen verfolgungsunabhängigen Körperschaden verhindert wird, wenn aber nicht festgestellt ist, daß das Leiden auch ohne seine vorherige verfolgungsbedingte Entstehung zu diesem Zeitpunkt entstanden wäre. Das ist eine im Hinblick auf die in RZW 1960, 453 Nr. 18 abgedruckte Entscheidung des Senats klärungsbedürftige Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 219 Abs. 2 Ziff. 1 BEG).

Ascher

Dr. Graf